



Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen
der
HMI – Human Machine Intelligence GmbH

Stand November 2011

I. Geltungsbereich

- (1) Unsere Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (2) Unsere Angebote, Verkäufe und Lieferungen erfolgen ausschließlich aufgrund unserer nachfolgend wiedergegebenen AGB in ihrer jeweils neuesten Fassung. Zusätzlich sind unsere AGB im Internet unter <http://www.hmi-tec.com/impressum-42.html> jederzeit frei abrufbar und können vom Besteller in wiedergabefähiger Form gespeichert und ausgedruckt werden.
- (3) Diese AGB gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle zukünftigen Geschäfte über Lieferungen und Leistungen von uns einschließlich des Erwerbs und der Nutzung der von uns entwickelten Software bzw. den Lizenzen mit demselben Kunden, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten. Einkaufsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Abweichende Vereinbarungen zu unseren AGB gelten ausschließlich dann, wenn – und insoweit nur für den betroffenen Einzelfall – sie von uns als Zusatz zu unseren AGB schriftlich bestätigt wurden. Dieses Bestätigungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Einkaufsbedingungen des Kunden die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen. Bei Vertragsabschluss bestehen keine mündlichen Nebenabreden.
- (4) Im Einzelfall ausdrücklich mit uns getroffene individuelle Vereinbarungen des Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen dieser AGB) haben – soweit sie nach Abschluss des Vertrages zustande kamen – in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Individualvereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag oder – wenn ein solcher nicht vorliegt – unsere schriftliche Bestätigung an den Kunden maßgeblich.

II. Angebot

- (1) Alle unsere Angebote sind stets freibleibend.
- (2) Eine Bestellung und ihre Nebenabreden gelten als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden.
- (3) Sämtliche zu den Angeboten von uns gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Netzwerkpläne oder Abbildungen von Bildschirmmasken etc. sind nur annähernd maßgebend, soweit wir sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet haben. Auch Hinweise und Aussagen in diesen Unterlagen sowie DIN-Normen stellen keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien dar. An sämtlichen dieser Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Solche Unterlagen dürfen Dritten nicht ohne vorherige schriftliche Einwilligung von uns zugänglich gemacht werden.

III. Lieferung

- (1) Für den Umfang der Lieferung von uns sowie für das Ausmaß der von uns vorzunehmenden kundenspezifischen Anpassungen ist stets die schriftliche Auftragsbestätigung von uns maßgebend sowie die Vereinbarungen, die wir mit dem Kunden geschlossen haben. Sofern weder eine Auftragsbestätigung von uns erteilt noch ein Vertrag unterzeichnet wurde, jedoch ein Angebot von uns mit zeitlicher Bindung abgegeben wurde und eine fristgemäße Annahme dieses Angebots durch den Auftraggeber vorliegt, entscheidet über den Liefer- und Anpassungsumfang das Angebot von uns.
- (2) Technische Änderungen und Modifizierungen können wir an der Software bzw. den Programmen jederzeit vornehmen, wenn dadurch die technische Funktion nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Die Installation der Software auf dem Zielsystem und/oder den Clients des Kunden, die Herstellung der Ablauffähigkeit und die Anpassung an besondere Betriebsbedingungen und die Betriebssysteme der System-Server sind Aufgabe des Kunden. Auf Wunsch unterstützen wir den Kunden bei diesen

Aufgaben nach separater Beauftragung und Terminabstimmung. Hierfür hat der Kunde uns eine Vergütung zu entrichten. Für die Durchführung dieser Aufgaben stellt der Kunde uns einen mit dem System-Server vertrauten Mitarbeiter zur Verfügung.

- (4) Alle Unterstützungsleistungen – z.B. Schulung, etc.- werden gesondert vereinbart und vergütet.
- (5) Alle von uns genannten Liefertermine und Lieferfristen gelten stets als nur annähernd und sind für uns nicht verbindlich, es sei denn, dass ein Liefertermin bei Vertragsabschluss ausdrücklich schriftlich bindend oder danach - dann auch mündlich verbindlich - vereinbart wurde. Im Grundsatz beginnt eine vereinbarte verbindliche Lieferfrist mit dem Zustandekommen des Vertrags zu laufen, nicht jedoch vor Beibringung aller vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, Ausführungseinzelheiten, Hilfsmittel, etc., die für die Bestimmung und Herstellung der Produkte erforderlich sind sowie nicht vor Eingang einer Anzahlung bei uns, falls der Kunde eine solche Anzahlung schuldet.
- (6) Die Lieferfrist gilt vorbehaltlich unvorhersehbarer, ungewöhnlicher Umstände, die wir trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten. Hierunter fallen unter anderem Fälle der höheren Gewalt, Krieg, Unruhen, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Ausfall von Spezialisten, behördliche Sanktionen und Eingriffe, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe oder Energieversorgungsschwierigkeiten, sowie andere unvorhergesehene Hindernisse, die außerhalb unserer Einflussosphäre liegen. Soweit diese Umstände zu Verzögerungen führen und die Lieferung oder Leistung dadurch nicht unmöglich werden, verlängert sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Vorbezeichnete Umstände sind auch dann nicht von uns zu vertreten, wenn diese während eines bereits vorliegenden Verzugs eintreten. Wir werden dem Kunden innerhalb von drei (3) Arbeitstagen nach Beginn des Hindernisses der oben bezeichneten Art unterrichten. Besteht das Hindernis für mehr als 60 aufeinander folgende Tage, sind wir von unserer Lieferverpflichtung frei, ohne dass dem Kunden irgendwelche Ansprüche gegen uns erwachsen.

IV. Verzug und Unmöglichkeit

- (1) Für den Eintritt unseres Lieferverzugs ist in jedem Fall eine Mahnung durch den Kunden erforderlich.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht. Gibt der Kunde innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist keine solche Erklärung ab, ist der Kunde nicht mehr zur Ablehnung der Lieferung oder zum Rücktritt berechtigt und kann auch keinen Schadensersatz statt der Leistung geltend machen.
- (3) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

V. Gefahrübergang und Annahmeverzug

- (1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung des Liefergegenstands geht spätestens mit Absendung der Lieferung oder Teile davon an den Kunden auf den Kunden über und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen, oder wir noch andere Leistungen, wie insbesondere die Versandkosten oder die Anfuhr mit übernommen haben.
- (2) Soweit eine Abnahme vereinbart wurde, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.
- (3) Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnen wir eine pauschale Entschädigung i.H.v. mindestens 0,5 % des Rechnungsbetrages

pro Monat, höchstens jedoch insgesamt 5 %, beginnend mit der Lieferfrist bzw. – mangels einer Lieferfrist – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware. Dies gilt auch dann, wenn die Lagerung bei einem anderen Hersteller erfolgt. Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist. Wir sind zudem berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Frist zur Entgegennahme der Produkte und deren fruchtlosen Ablauf anderweitig über die Produkte zu verfügen und den Kunden mit angemessen verlängerter Frist zu den dann gültigen Preisen zu beliefern.

VI. Preis und Zahlung

- (1) Mangels besonderer Vereinbarung gelten sämtliche unserer Preise in EURO zuzüglich der Mehrwertsteuer in ihrer jeweils geltenden Höhe. Zusätzliche Kosten werden ggf. gesondert berechnet. Sämtliche in- und ausländischen Nebenkosten, die im Zusammenhang mit der Lieferung anfallen, sind vom Kunden zu tragen.
- (2) Rechnungen sind nach Rechnungseingang zahlbar innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug.

VII. Zahlungsverzug

- (1) Der Kunde kommt nach Mahnung durch uns mit seiner Zahlungspflicht in Verzug. Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn für die Zahlung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist oder nach Eintritt eines Ereignisses innerhalb einer bestimmten Frist die Zahlung erfolgen soll. Der Kunde kommt spätestens jedoch auch ohne Mahnung 30 Tage nach Erhalt unserer Rechnung oder, wenn sich der Zeitpunkt des Zugangs der Rechnung für uns nicht feststellen lässt, 30 Tage nach Erhalt der Waren mit der Zahlung in Verzug.

- (2) Gerät der Besteller mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug, so sind wir berechtigt, ab Verzugseintritt Zinsen in Höhe des von unseren Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite, mindestens jedoch in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank, zu berechnen. Die Zinsen sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir eine Belastung mit einem höheren Zinssatz nachweisen oder der Besteller eine geringere Belastung unsererseits nachweist. Die Geltendmachung weiteren Verzugsschadens bleibt hiervon unberührt.

VIII. Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung und Abtretung

- (1) Die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen irgendwelcher Ansprüche des Kunden gegen uns ist ausgeschlossen, es sei denn, das Zurückbehaltungsrecht beruht auf Ansprüchen des Kunden aus dem gleichen Vertragsverhältnis mit uns.
- (2) Die Aufrechnung des Kunden gegen unsere Forderungen mit eigenen Forderungen ist unzulässig, es sei denn, es handelt sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen.
- (3) Der Besteller darf seine Forderungen gegen uns nicht an Dritte abtreten.

IX. Eigentumsvorbehalt

- (1) Sämtliche Lieferungen und Leistungen bleiben bis zur vollständigen Zahlung aller unserer im Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehender und künftiger Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen), gleich aus welchem Rechtsgrund, unser Eigentum. Sind wir im Interesse des Kunden Eventualverpflichtungen eingegangen, so bleiben sämtliche Lieferungen und Leistungen bis zur vollständigen Freistellung aus solchen Verbindlichkeiten, insbesondere aus Wechseln, unser Eigentum. Dies gilt auch dann, wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet wurden. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung berühren den Eigentumsvorbehalt nicht.

X. Gewährleistung

- (1) Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach unserer Wahl unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen ("Nacherfüllung"), die innerhalb der Verjährungsfrist (vgl. X. (2) dieser AGB) einen Mangel aufweisen, sofern der Kunde nachweist, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorlag.
- (2) Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten ab Ablieferung der Produkte an den Kunden. Ist eine Abnahme vereinbart, beginnt diese Verjährungsfrist mit der Abnahme. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die durch einen Mangel verursacht werden, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels haften wir 24 Monate ab Ablieferung der Waren.
- (3) Der Liefergegenstand ist, auch wenn er unwesentliche Mängel aufweist, vom Kunden unbeschadet seiner Gewährleistungsrechte abzunehmen.
- (4) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Kunden oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche. Mehr- oder Minderlieferungen der bestellten Menge sind im Rahmen der handelsüblichen Toleranzen zulässig.
- (5) Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

- (6) Uns ist zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Kunde die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Schlägt unsere Nacherfüllung fehl, kann der Kunde – unbeschadet etwaiger Schadensersatz- oder Aufwendungsersatzansprüche gemäß XI dieser AGB – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
- (7) Wir sind nicht zur Nacherfüllung verpflichtet, wenn diese nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Solche Kosten sind unverhältnismäßig, wenn sie 25 % des Kaufpreises der Waren überschreiten. In diesem Falle kann der Kunde die gesetzlichen Rechtsbehelfe geltend machen.
- (8) Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, sind wir berechtigt, die uns entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.
- (9) Wurde der Liefergegenstand nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Kunden verbracht und erhöhen sich dadurch die Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung, so sind diese erhöhten Aufwendungen dem Kunden nicht zu ersetzen, es sei denn, die Verbringung an einen anderen Ort entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch des Liefergegenstandes.
- (10) In dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von uns Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme sind wir unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn wir berechtigt wären, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.
- (11) Für Schadensersatz- oder Aufwendungsersatzansprüche wegen Mängeln gilt im Übrigen XI. dieser AGB. Weitergehende oder andere als die in X dieser AGB geregelten Ansprüche des Bestellers gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

XI. Schadensersatz

- (1) Soweit in diesen Bestimmungen nichts Abweichendes vereinbart ist, sind alle Ansprüche des Kunden auf Ersatz von Schäden jeglicher Art, auch von Aufwendungsersatzansprüchen und mittelbaren Schäden ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche wegen aller Verletzungen von Pflichten aus dem Schuldverhältnis sowie aus unerlaubter Handlung. Der Haftungsausschluss gilt auch dann, wenn wir Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen eingesetzt haben.
- (2) Abweichend von XI. (1) dieser AGB haften wir, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur - und dies gilt auch dann, wenn wir leitende Angestellte oder Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen eingesetzt haben – wenn:
 - (a) uns grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt,
 - (b) wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstands übernommen haben,
 - (c) schuldhaft Schäden an Leben, Gesundheit oder Körper entstanden sind; sowie
 - (d) wir gegen so genannte Kardinalpflichten verstoßen, d.h.
 - (aa) bei wesentlichen Pflichtverletzungen, welche die Erreichung des Vertragszwecks gefährden, oder
 - (bb) bei der Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertrauen darf ("Kardinalpflichten").
- (3) Im Fall XI. (2) (d) dieser AGB ist unsere Haftung allerdings bei nur leichter Fahrlässigkeit der Höhe nach auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens beschränkt.
- (4) Der Haftungsausschluss findet in Bezug auf Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz keine Anwendung. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

XII. XII. Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort für alle gegenseitigen Verpflichtungen, z.B. die Zahlung des Kunden oder unsere Lieferung, ist unser Sitz in Heidelberg.
- (2) Für die vorliegenden AGB und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung des Wiener UN-Übereinkommens über die Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11.04.1980 ist ausgeschlossen.
- (3) Für sämtliche gegenwärtige und zukünftige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit uns einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen wird als Gerichtsstand Heidelberg, vereinbart sofern der Kunde Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist. Wir sind allerdings auch berechtigt, am Hauptsitz des Kunden zu klagen.